



An den
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Berlin, den 10.09.2024

Stellungnahme zum Antrag „A04 - Frühkindliche Bildung – 24.09.2024“

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme als Sachverständige für den Bereich der Kindertagespflege zur Anhörung in Ihrem Ausschuss am 24.09.2024 zum Thema „Der frühkindlichen Bildung geht die Puste aus“.

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 2009 als Interessenvertretung für Kindertagespflegepersonen für eine stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ein.

Mit großer Sorge nehmen wir die aktuelle Entwicklung in der Kindertagespflege in NRW zur Kenntnis.

Wie der Fachkräftemangel in den Kitas, so verzeichnet auch die Kindertagespflege in NRW einen Rückgang an tätigen Kindertagespflegepersonen.

Als Gründe werden uns neben dem Eintritt in den Ruhestand auch die Unzufriedenheit über oftmals mangelnde Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Fehlen von einheitlichen Regelungen und die damit verbundene Interpretationsvielfalt der Jugendhilfeträger genannt.

Die für eine Steigerung der Betreuungsqualität notwendige und von uns mitgetragene Erhöhung der Qualifizierungseinheiten nach QHB hat zusätzlich eine zeitliche Verzögerung zur Folge, bis neue Kindertagespflegepersonen in das Berufsfeld Kindertagespflege einsteigen können.

In diesem Jahr sehr ausgeprägt und damit beunruhigend ist die Situation, dass trotz mehr als 90.000 fehlender U3 Betreuungsplätze in NRW (zu) viele Kindertagespflegepersonen zum 01.08.2024 ihre Tätigkeit mangels fehlender Belegung aufgeben mussten oder wegen nicht voll belegter Plätze teils erhebliche Einkommenseinbußen zu verkraften haben mit damit einhergehende Existenzsorgen.

Daher begrüßen wir die im Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/9159 genannten Vorschläge zur Beschlussfassung und gehen nachfolgend auf die einzelnen, die Kindertagespflege betreffenden Punkte ein:

- QHB-Qualifizierung

In den vergangenen Monaten haben wir in unseren Austauschgesprächen mit den familienpolitischen Sprechern der demokratischen Parteien des Landtages NRW bereits dafür geworben, den landesweiten QHB-Zuschuss von derzeit 2.000 € auf mindestens 3.000 € zu erhöhen, um weitere Anreize zu schaffen, neues Personal zu gewinnen.

Die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen ist dringend geboten, da laut Prognos AG bis 2030 (allein) aufgrund der Überalterung zwischen 13.000 und 17.000 weitere Kindertagespflegepersonen benötigt werden.

Wir sprechen uns auch für die Einführung eines QHB-Zuschusses für die Anschlussqualifikation 160+ aus. Denn neben der Gewinnung neuer Kräfte ist es ebenso wichtig, die Attraktivität der Tätigkeit für bereits im Feld befindliche Kindertagespflegepersonen zu erhöhen.

Die Rückmeldungen an uns gehen einheitlich dahin, dass der Wunsch nach weiterer Qualifizierung verbunden mit einer dadurch möglichen finanziellen Verbesserung des Einkommens deutlich vorhanden ist. Insofern ist in Bezug auf die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege eine Bezuschussung auch des QHB 160+ nur folgerichtig. Zudem wurde durch die Prognos AG festgestellt, dass lediglich 20 % der Jugendämter die Kosten für die Anschlussfinanzierung 160+ vollumfänglich übernehmen.

- Fortbildungsstunden

Wir empfehlen zur weiteren Qualitätssteigerung, den Umfang der jährlich zu absolvierenden Fortbildungsstunden von derzeit 5 Stunden zu erhöhen. Mehr als ein Drittel der Jugendämter verlangen heute bereits mehr als den im KiBiz geregelten Fortbildungsumfang von 5 Stunden.

Die Berufsvereinigung bietet regelmäßig Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen an. Wir stellen, ebenso wie die Prognos AG, fest, dass eine überdimensional hohe Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen besteht, sich fortbilden zu wollen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus der Formulierung im KiBiz klar zu erkennen sein muss, ob es sich bei den Fortbildungsstunden um Unterrichtsstunden oder Zeitstunden handeln soll. Wir erhalten häufig die Rückmeldungen, dass auch dieser Punkt immer wieder Diskussionspotential birgt.

- Landespauschale

Wir befürworten die im Antrag der SPD genannte Forderung einer Erhöhung der Landespauschale, um die Auskömmlichkeit gewährleisten zu können.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die deutlich ungleichen Landeszuschüsse für die unterschiedlichen Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen (aktuell 21.069,61 € für U3 mit 35 Stunden und 7.748,84 € für Ü3 mit 35 Stunden) ein entscheidender Faktor dafür sein dürften, dass Kitas sich, nicht zuletzt aufgrund der stark gestiegenen Kosten, für die bevorzugte Aufnahme von U3 Kindern entscheiden.

In der Praxis erleben wir seit Jahren immer wieder diese Problematik, dass 2-jährige Kinder, die in der Kindertagespflege gut gebunden und stabil betreut sind, von Kitas massiv abgeworben werden. Gleichzeitig aber gehen immer wieder aus der Kindertagespflege kommende 3-Jährige leer aus, wenn es darum geht, mit 3 Jahren aus der Kindertagespflege in die Kita zu wechseln. Unter dem Aspekt, dass gesetzlich ausschließlich 3-jährige Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz haben, ist dies ein nicht hinnehmbarer Zustand.

Diese Problematik führt unter anderem letztlich zu der oben bereits erwähnten Situation, dass immer mehr Kindertagespflegepersonen ihre Plätze nicht voll belegen können, weil Eltern aus Sorge davor, dass ihr Kind mit 3 Jahren keinen Kitaplatz erhält, dieses bereits ein- bzw. 2-jährig in die Kita geben, oftmals entgegen ihrer Überzeugung und erst recht entgegen dem bestehenden Wunsch- und Wahlrecht.

Als mögliche Lösung sehen wir einen deutlichen Ausbau an Ü3 Plätzen in Kitas sowie die Stärkung der Kindertagespflege durch Verbesserung der Rahmenbedingungen.

- Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Wir empfehlen, statt der bisher unspezifischen Regelung eine klare Formulierung des § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz, dass die Höhe der laufenden Geldleistung mindestens in Höhe der Inflationsrate jährlich anzupassen ist, um die Kindertagespflegestellen dauerhaft erhalten zu können.

Daher bietet es sich an, die Höhe der laufenden Geldleistung mindestens gemäß der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz jährlich anzupassen.

Wichtig ist zudem, dass im Gesetz erkennbar formuliert wird, dass sich die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII aus der Förderleistung und den Sachkosten zusammensetzt und beides jährlich anzupassen ist. Denn auch hier zeigt unsere Beratungspraxis, dass manche Kommunen mit der ausschließlichen jährlichen Anpassung der Sachkosten davon ausgehen, die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz erfüllt zu haben. Wir erfahren aber

auch von Kommunen, die lediglich die Förderleistung anpassen oder sogar gar keine Anpassung/Erhöhung der laufenden Geldleistung vornehmen.

Insofern begrüßen wir die Forderung im Antrag der SPD nach der Anwendung der im KiBiz beschriebenen Dynamisierungsklausel.

In diesem Zusammenhang schlagen wir zudem vor, den § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz dahingehend zu ergänzen, dass die mittelbare Arbeit nicht nur gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII mit der **Förderleistung** zu vergüten ist, sondern zusätzlich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII mit dem **Sachaufwand**, da die Ausübung von mittelbarer Arbeit selbstverständlich auch Sachkosten verursacht.

Da der gesetzliche Förderauftrag nicht nur die Bildung, sondern auch die Erziehung und die Betreuung beinhaltet, ist für diese beiden weiteren Aufträge mittelbare, nicht pädagogische Arbeit notwendig, die es ebenfalls zu finanzieren gilt.

Wie der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ des Landesverbandes Baden-Württemberg zu entnehmen ist, macht die mittelbare Arbeit (pädagogische und nicht pädagogische) ca. **24 %** der Gesamtarbeitszeit einer Kindertagespflegeperson aus (<https://kindertagespflege-bw.de/mindestens-den-mindestlohn/>).

Wir regen daher an, die mittelbare Arbeit mit mindestens 2 Stunden pro Betreuungswoche für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind zu vergüten, um auch die nicht pädagogische Arbeit einzuschließen.

- Eingewöhnungsphase

Es bedarf dringend einer Ergänzung in § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz, dass die laufende Geldleistung **auf Grundlage des Betreuungsvertrages** bereits während der Eingewöhnungszeit gewährt wird.

Bereits vor einigen Jahren haben sich die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesjugendämter, der Landesverband Kindertagespflege und das Kinder- und Jugendministerium als oberste Landesjugendbehörde darauf verständigt, dass die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Sorgeberechtigten gewährt werden sollte.

Im Interesse der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege sowie einer leistungsgerechten Vergütung der Tätigkeit ist es daher angezeigt, den Gesetzestext dahingehend klar zu formulieren, um den Interpretationsspielraum der Jugendhilfeträger zu minimieren.

- Vorübergehende Abwesenheit des Tageskindes

Wir befürworten auch zu diesem Punkt uneingeschränkt die Forderung im Antrag der SPD.

Es bedarf in § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz einer deutlichen Formulierung, was unter „vorübergehender Abwesenheit“ zu verstehen ist.

Wir empfehlen daher dringend, den Gesetzestext „vorübergehende Abwesenheit“ gemäß der ursprünglichen Intention dieses Absatzes abzuändern in „6 Wochen Abwesenheit **am Stück**“.

Unklare Gesetzesformulierungen führen zu unterschiedlichen Auslegungen und damit in der Regel zu finanziellen Benachteiligungen der Kindertagespflegepersonen mit der Gefahr, dass gute Betreuungsverhältnisse beendet werden müssen, was dem Kindeswohl entgegenstehen dürfte.

- Anlaufstelle zur Prüfung der KiBiz-Vorgaben

Wir sprechen uns ausdrücklich für die Schaffung von Schlichtungsstellen bei den Landesjugendämtern aus, um bei unterschiedlichen Auslegungen des KiBiz sowie in Konfliktfällen die Möglichkeit der Meldung und Prüfung zu schaffen.

Unsere tägliche Beratungspraxis zeigt deutlich, dass sich bis zu 50 % der Kommunen nicht bzw. in Teilen nicht an die Vorgaben des § 24 KiBiz halten, obwohl sie die Landesmittel in Anspruch nehmen.

Schlussendlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Land NRW aufgrund des im KiBiz festgelegten Zuzahlungsverbot die Verantwortung für eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagespflegestellen trägt.

Zum Erhalt der Qualität und der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege wünschen wir uns einen Mindeststandard an bezahlten Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen und bitten zu überdenken und zu überprüfen, ob eine entsprechende Vorgabe als Voraussetzung zum Erhalt des Landeszuschusses nach § 24 KiBiz möglich ist.

Wir stehen Ihnen auch zukünftig für weitere Gespräche zur Verfügung und tragen mit unserer Sachkompetenz und unserem langjährigen Erfahrungsschatz gerne dazu bei, gemeinsam Lösungen zu finden, um die Kindertagespflege als zuverlässige Betreuungsform frühkindlicher Bildung zu stabilisieren und weiter zu professionalisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Mignogna
(3. Vorsitzende)